

Rs. 72
1.

Königlich
Preussisch - Reglement
vom 25. Aug. 1726.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through or ghosting.]

25m



N. 90.



Imnach Seine Königliche Majestät in Preuss-

sen etc. Unser allergnädigster Herr angemercket und erwogen / was massen fast durchgehends in Dero Königreich / Provinzien und Landen / die Zeit der Trauer über das Absterben der Eltern / Kinder / Eheleute / und anderer Angehörigen / weiter als es sich gebühret / extendiret / deßhalb unnötig und excessive Kosten angewandt / auch von vielen / bey dergleichen Trauren / mehr ein unzulässiger luxus getrieben / als das Gedächtniß der Verstorbenen bechret wird ; Zugeschweigen / daß bey allgemeinen Trauren / da zum öfftern die eine bald der andern folget der Debit der colorirten Waaren / zu merklichem Schaden der Kauffmännische und Manufacturen / fast gänzlich darnieder sieget ; Als haben allerhöchsthochbefagte Se. Königl. Majestät / aus solchen und andern / Dieselbe dazu bewegenden Ursachen / allergnädigst gut und nötig gefunden / darunter eine Aenderung zu treffen / und / wie lange / ins künfftige die Trauer / so wohl bey Dero Königl. Hof / Lager / als in den Familien Ihrer Unterthanen / nach dem Unterscheid der Todes-Fälle getragen werden soll / folgender gestalt zu determiniren / und Dero deßhalb führende allergnädigste Willens-Meinung hierdurch zu Jedermans Wissenschaft bringen zu lassen :

I. Soll die Trauer / welche über das Absterben der Prinzen und Prinzessinnen von Dero Königl. Hause und der übrigen mit demselben verwandten Ehur- und Fürstlichen Personen angeleget wird / Drey Monat lang / und alle übrige nach Proportion selbiger Zeit / und der Proximität des Seblüßs / getragen werden. Weßhalb Se. Königl. Majest. jedesmahl / wenn der Fall sich zuträget / Dero allergnädigste Willens-Meinung absonderlich bekennt machen werden.

II. In den Familien Seiner Königl. Majestät Unterthanen / weß Standes und Condition dieselbe auch seyn / soll die Trauer hinführo getragen werden / wie folget / das nemlich :

III. Die Eltern ihre Kinder / in Fall dieselbe bereits das Zehente Jahr ihres Alters passiret sind / Drey Monat / und länger nicht betrauren / wegen der Kinder aber / die unter Zehen Jahren seyn / gar keine Trauer angeleget werden soll.

IV. Sollen die Kinder über das Absterben ihrer Eltern / und Groß-Eltern Sechs Monat lang die Trauer tragen.

V. Eine Wittwe soll über ihren verstorbenen Ehemann Ein Jahr / und länger nicht / in der Trauer gehen / und ein Ehe-Mann hingegen die Trauer / so er über den Todt seiner Ehe-Frau träget / nach Verfließung eines halben Jahres wieder ablegen.

VI. Die Schwieger-Eltern sollen ebenmäßig länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

VII. Kan derselbe / welcher von Jemand zum Universal-Erben oder Legatario eingesetzt ist / die Trauer über desselben Absterben Sechs Monat lang continuiren.

VIII. Die Trauer über Brüder und Schwestern / wie auch über Schwester-Mann und Schwägerinnen soll nicht länger als Drey Monat währen und

IX. Alle übrige Verwandte und Angehörige / bloß während eines Monats Frist betrauret werden.

X. Soll auch Niemand / wenn es ihm gleich sonst / seinem Stande nach / gebühren möchte / seine Carossen drappiren / oder seine Zimmer mit Trauer behängen / noch seine Domestiquen in Schwarz kleiden lassen / es sey dann / daß Kinder ihre Eltern / Groß-Eltern und Schwieger-Eltern oder Ehe-Leute einander betrauren / oder daß ein Universal-Erbe oder Legatarius seinem Erblasser zu Ehren die Trauer anleget.

Wornach sich Männiglich gehorsams und eigentlich / auch bey Vermeidung arbiträren Straffe zu achten hat ; Allermassen dann auch die Regierungen / Königl. Beamte und andere Gerichts-Obriegkeiten in Sr. Königl. Majest. Königreich / Provinzien und Landen hierdurch befehliget werden / über den Inhalt dieses Edicts und daß demselben jederzeit behörig nachgelebet werde / ernstlich und mit Nachdruck zu halten / und die Contravenienten zu gebührender Straffe zu ziehen. Signatum Berlin / den 25. Augusti 1716.



Kr. Wilhelm.



Folgen.



Königlich
Preussisch - Reglement
vom 25. Aug. 1766.

Preussisch - Reglement

von

25. Aug. 1766.

N. 90.

Lehrer - Reglement

von

203 Aug. 1716.

N. 98.



Rg 4675

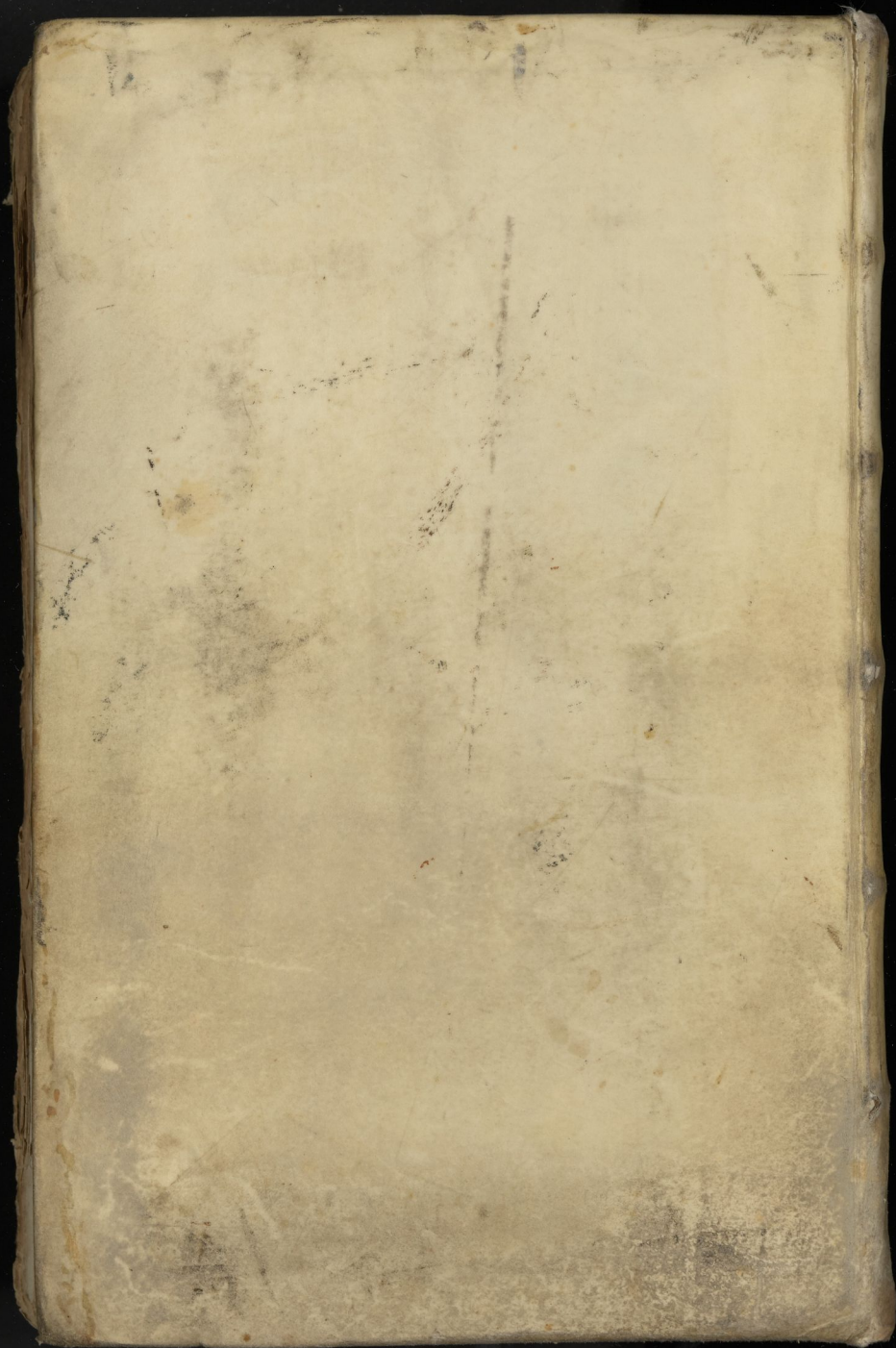
40.

HS-Abt.

1018
1017

1017





17.90.



Erinnach Seine Königlich
sen zc. Unser allergnädigster Herr an

massen fast durchgehends in Dero Königreich / Provinz
das Absterben der Eltern / Kinder / Eheleute / und anderer Angehörig
nötigke und excessive Kosten angewandt / auch von vielen / bey dergleichen
das Gedächtnis der Verstorbenen beehret wird ; Zugeschweigen / daß
andern folget der Debit der colorirten Waaren / zu mercklichem Scha
lich darnieder lieget ; Als haben allerhöchstbesagte Sr. Königl. Majestät / aus solchen und andern
eine Aenderung zu treffen / und / wie lange / ins künfftige die Trau
dem Unterscheid der Todes-Fälle getragen werden soll / folgend
ng hierdurch zu Jedermans Wissenschaft bringen zu lassen :
he über das Absterben der Prinzen und Prinzessinnen von Dero
angeleget wird / Drey Monat lang / und alle übrige nach Propo
Königl. Majest. jedesmahl / wenn der Fall sich zuträget / Dero

ner Königl. Majestät Unterthanen / weß Standes und Condit
er / im Fall dieselbe bereits das Zehente Jahr ihres Alters passire
n Jahren seyn / gar keine Trauer angeleget werden soll.
ber das Absterben ihrer Eltern / und Groß-Eltern Sechs Monat
ihren verstorbenen Ehemann Ein Jahr / und länger nicht / in der
au trägt / nach Verfließung eines halben Jahres wieder ablegen
ren sollen ebenmäßig länger nicht als ein halbes Jahr betrauret we
her von Jemand zum Universal- Erben oder Legatario eingesetzt

der und Schwestern / wie auch über Schwester-Mann und Schw
te und Angehörige / bloß während eines Monats Frist betraur
wenn es ihm gleich sonst / seinem Stande nach / gebühren möchte
uen in Schwarz kleiden lassen / es sey dann / daß Kinder ihre Elter
n Universal-Erbe oder Legatarius seinem Erblasser zu Ehren di
gehorsamt und eigentlich / auch bey Vermählung arbiträren Str
ere Gerichts-Obrigkeiten in Sr. Königl. Majest. Königreich / P
; demselben jederzeit behörig nachgelebet werde / ernstlich und mit V
um Berlin / den 25. Augusti 1716.



Sr. Wilhelm.

